



*Hinweis: Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Informationen beziehen sich auf alle Geschlechter.*

## **Bemessungssätze im Allgemeinen**

Die Höhe des Bemessungssatzes – das ist der Prozentsatz, zu dem die beihilfefähigen Aufwendungen erstattet werden – richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der beihilfeberechtigten Person und zwar zu dem Zeitpunkt, wenn die beihilfefähigen Aufwendungen entstehen (§ 12 BVO NRW).

Das sind im Allgemeinen:

- 50 % für den Beihilfeberechtigten selbst, mit keinem oder 1 Kind,
- 70 % für den Beihilfeberechtigten selbst, mit 2 oder mehr Kindern,\*
- 70 % für Versorgungsempfänger (dazu zählen u.a. Ruhestandsbeamte, Richter im Ruhestand, in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Witwen und Witwer),
- 70 % für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, soweit diese berücksichtigungsfähig sind,
- 80 % für Kinder, soweit diese im Familienzuschlag tatsächlich berücksichtigt werden (daraus resultiert in der Regel der Bezug von Kindergeld oder grundsätzlich berücksichtigungsfähig sind),
- 80 % für Waisen, die als solche beihilfeberechtigt sind, Waisengeld, Halbwaisengeld oder Unterhaltsbeiträge beziehen, und nicht aufgrund einer eigenen Beschäftigung einen Anspruch auf Beihilfen haben.

\*Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt – das heißt, beide sind nicht unterhältig teilszeitbeschäftigt - erhält nur ein Elternteil den Bemessungssatz in Höhe von 70 vH, der andere Elternteil 50 vH.

Wer den erhöhten Bemessungssatz in Höhe von 70 vH erhalten soll, ist davon abhängig, wer den Kinderanteil am Familienzuschlag erhält.



Sind beide Elternteile zeitgleich in der Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, bedarf es einer schriftlichen Erklärung, die bestimmt, wer welchen Bemessungssatz erhält.

Denken Sie unbedingt daran, dass Sie - wenn sich Ihr Bemessungssatz bei der Beihilfe ändert - auch Ihren Versicherungsschutz anpassen sollten!

Weitere Informationen unter [www.beihilfe.nrw.de](http://www.beihilfe.nrw.de)

Hinweis: Diese Informationen sollen Ihnen einen Überblick über wesentliche Inhalte des Beihilferechts NRW geben. Sie können hieraus keine Ansprüche herleiten. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle in Verbindung.